



AUSSCHUSSORDNUNG

über die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse der Stadt Freudenberg

Präambel

Der Rat der Stadt Freudenberg hat am 18.12.2025 folgende Ausschussordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Stadt Freudenberg überträgt den nachstehend genannten Ausschüssen die folgenden Zuständigkeiten, soweit sie ihnen nicht gesetzlich zugewiesen sind. Bei Ausschüssen, deren Zusammensetzung nicht gesetzlich geregelt ist, bestimmt der Rat hiermit zugleich die Zahl der Mitglieder.
- (2) Allgemein überträgt der Rat der Stadt Freudenberg den Ausschüssen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches
 - a) die Vorbereitung der dem Rat vorbehaltenen Aufgaben,
 - b) die Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes,
 - c) die Ermächtigung, die Entscheidungsbefugnis auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen (vergleiche § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung).
- (3) Im Einzelnen überträgt der Rat der Stadt Freudenberg den Ausschüssen die in § 2 genannten Zuständigkeiten, § 41 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Ausschüsse sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches und dem vom Rat gegebenen Rahmen entscheidend tätig, soweit für die Angelegenheiten nicht von der Bedeutung oder vom Gesetz her der Rat zuständig ist. Das Recht des Rates, in Einzelfällen ihm nicht nach § 41 Absatz 1 GO NRW selbst vorbehaltene weitere Angelegenheiten den Ausschüssen zu übertragen, bleibt im Übrigen unberührt. Die Ausschüsse treffen themenbezogen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit auch die Entscheidung, ob damit zusammenhängende bautechnische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedarfe und finanziellen Rahmenbedingungen umgesetzt werden sollen. Die Entscheidung über die konkrete Umsetzung (Ausgestaltung) daraus resultierender Hoch- und Tiefbaumaßnahmen obliegt dem Bau- und Verkehrsausschuss (vergleiche § 2 Absatz 6 Nummer 6).
- (4) Soweit nicht die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Freudenberg weitergehende Regelungen enthalten, nehmen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und/oder die Beigeordneten und/oder eine beauftragte Person an den Sitzungen der Ausschüsse teil.
- (5) In die Tagesordnung der Ausschüsse kann als erster Punkt die „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

Dazu sind jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen

Ausschusses fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Höchstdauer einer Fragestunde wird auf 15 Minuten festgesetzt.

Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmen die jeweiligen Ausschussvorsitzenden die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragestellende darf höchstens zwei Zusatzfragen stellen.

Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch die Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so können die Fragestellenden auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (6) Für den Bau- und Verkehrsausschuss, den Betriebsausschuss sowie den Stadtentwicklungsausschuss ist zu berücksichtigen, dass sämtliche in diesen Ausschüssen zu treffenden Entscheidungen bezüglich der Auswirkungen auf die Bereiche Klima und Umwelt von Verwaltung und Politik zu beurteilen sind.

Die Ergebnisse sind in den Beschlussvorlagen durch eine Einteilung in Form einer „Klima-Ampel“ vorzunehmen. Hierbei sind folgende Einstufungen anzuwenden: Grün = klimabegünstigend, gelb = klimaneutral, rot = klimaschädlich.

- (7) Die Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens für Aufträge über Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Entscheidungen in finanziellen Angelegenheiten ab 25.001 € bis 100.000 € netto trifft der Fachausschuss, sofern ein Fachausschuss zuständig ist. Liegt die Zuständigkeit nicht nur bei einem Fachausschuss, so wird die Entscheidung im Rat getroffen.

§ 2 Ausschüsse

(1) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 13 Stadtverordnete sowie die Bürgermeisterin als Vorsitzende oder der Bürgermeister als Vorsitzender

Zuständigkeiten: Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Absatz 2 GO NRW) und des Beschwerdeausschusses (§ 24 Absatz 1 GO NRW) wahr. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten beziehungsweise bereitet die Beschlussfassung des Rates zusammenfassend vor:

1. Abstimmung der Arbeit der Ausschüsse und Entscheidung bei gegensätzlicher Beschlussfassung von Ausschüssen, soweit nicht der Rat zuständig ist.
2. Vorberatung aller dem Rat zur Beschlussfassung obliegenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
3. Angelegenheiten der Stadtorgane (Rat, Bürgermeisterin oder Bürgermeister) sowie der Ortsvorstehenden.
4. Beratung und Entscheidung der Personal- und Verwaltungsstruktur entsprechend der GO NRW, Personalplanung, Beratung der Stellenpläne.
5. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Mitarbeitenden in Führungsfunktionen zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, § 73 Absatz 3 GO NRW.
6. Vorberatung der Haushaltssatzung und aller Gebührensatzungen mit Ausnahme der Stadtwerke.
7. Feuerschutz-, Bevölkerungsschutz-, Zivilschutz- und Katastrophenschutzangelegenheiten.
8. Schiedsamtswesen.
9. Mitgliedschaften der Stadt.

10. Ortsrecht, soweit nicht die Fachausschüsse zuständig sind.
11. Beteiligungsangelegenheiten.
12. Städtepartnerschaften.
13. Entscheidungen bei Angelegenheiten bebauter und unbebauter Liegenschaften der Stadt.
14. Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen.
15. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche.
16. Verwaltungsdigitalisierung und Grundsatzentscheidungen der IT-Infrastruktur.

(2) Stadtentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Mitglieder mit beratender Stimme:

- 1 Vertretung des Seniorenbeirates zu Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren
- 1 Vertretung von Freudenberg WIRKT e.V. in Angelegenheiten der Ziffern 9., 11., 13., 14., 15. und 16
- 1 Vertretung des Sauerländischen Gebirgsvereins Abteilung Freudenberger Land e.V. in Angelegenheiten zu Ziffer 14.

Zuständigkeiten:

1. Gesamtstädtische und überregionale Planung.
2. Bauleitplanung, Flächennutzungsplanungen, städtebauliche Verträge, Vorhaben und Erschließungspläne.
3. Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), sonstige Gestaltungssatzungen.
4. Angelegenheiten in Fragen des städtebaulichen Einvernehmens (§ 36 BauGB).
5. Naturschutzwesen, Landschaftspflege, Naturdenkmale, Initiativen zur Durchführung besonderer Umweltschutzmaßnahmen, Klimaschutz und Klimaanpassung.
6. Angelegenheiten der Energieversorgung.
7. Immissionsschutz.
8. Jagdangelegenheiten, Forstangelegenheiten, Fischereianglegenheiten.
9. Allgemeine Wirtschaftsförderung, Ansiedlung von Handel, Gewerbe und Industrie.
10. Dorferneuerungsmaßnahmen.
11. Märkte.
12. Denkmalschutzangelegenheiten.
13. Konzeptionelle Entwicklung von Maßnahmen zur digitalen Infrastruktur.
14. Angelegenheiten des Tourismus und Stadtmarketings.
15. Angelegenheiten des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG).
16. Angelegenheiten des Vereins Freudenberg WIRKT e.V.

(3) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Stadtverordnete

Zuständigkeiten:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind im Übrigen in der Gemeindeordnung NRW normiert.

(4) Bildungs- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Mitglieder mit beratender Stimme:

1 Vertretung des Seniorenbeirates zu Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren

je 1 Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche (in Schulangelegenheiten)

Schulleiterinnen und Schulleiter der städtischen Schulen und der Pestalozzische Schule Siegen -Teilstandort Freudenberg- in Schulangelegenheiten

Schülersprecherin oder Schülersprecher der Esther-Bejarano-Gesamtschule Freudenberg, in Schulangelegenheiten

jeweils eine Vertretung der Organisationen der ARGE Freudenberger Heimatvereine, der ARGE der Gesangsvereine zu Angelegenheiten der Ziffer 13., des Stadtverbandes zu Angelegenheiten der Ziffern 9. und 12.

Zuständigkeiten:

1. Angelegenheiten der Schulen und der Schülerbeförderung.
2. Festlegung der Zügigkeit für die Eingangsklassen an den Grundschulen.
3. Ausübung des Vorschlagsrechts in Verfahren zur Bestellung der Schulleitung, § 61 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
4. Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote.
5. Angelegenheiten der Stadtbücherei
6. Angelegenheiten der Musikschule.
7. Soziale Angelegenheiten.
8. Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren
9. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlage.
10. Angelegenheiten geflüchteter Menschen.
11. Gesundheitswesen (Standortsicherung Krankenhaus, ärztliche Grundversorgung).
12. Sport- und Freizeitangelegenheiten.
13. Angelegenheiten der Heimatpflege und Kulturpflege.

(5) Betriebsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Zuständigkeiten:

1. Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Stadtwerke der Stadt Freudenberg (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
2. Zustimmung zu Verträgen, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern.
3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Angelegenheiten der Stadtwerke.
4. Zustimmung nach § 5 Absatz 5 EigVO NRW zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach den §§ 15 und 16 EigVO NRW.
5. Beschlussfassung über die Beauftragung eines externen Prüfers nach § 21 EigVO NRW.
6. Städtebauliche Verträge sowie Vorhabenpläne und Erschließungspläne, sofern diese wesentliche Auswirkungen auf zukünftige Wirtschaftspläne der Stadtwerke Freudenberg für die Betriebszweige Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung haben.

(6) Bau- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Mitglieder mit beratender Stimme:

1 Vertretung des Seniorenbeirates zu Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren

Zuständigkeiten:

1. Angelegenheiten der städtischen Verkehrsinfrastruktur.
2. Straßenreinigung und Winterdienst.
3. Bestattungswesen.
4. Angelegenheiten des städtischen Bauhofes.
5. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung.
6. Hochbaumaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen der Stadt; bei Maßnahmen, deren Grundsatzentscheidung in anderen Ausschüssen getroffen wird, ab Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI).
7. Angelegenheiten des Straßenverkehrs.
8. Angelegenheiten der Mobilität und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
9. Gewässerunterhaltung und Betrieb wasserbaulicher Anlagen.

(7) Wahlausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder einschließlich der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten oder deren Vertretung im Amt, die oder der vom Gesetzgeber zur oder zum Vorsitzenden bestimmt sind

Zuständigkeiten:

1. Einteilung der Stadt in Wahlgebiete entsprechend des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).
2. Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Kommunalwahlgesetz.

8) Wahlprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Zuständigkeiten:

Vorprüfung der gegen die Wahl zur Stadtvertretung erhobenen Einsprüche sowie ihre Gültigkeit nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG).

(9) Umlegungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon

1 Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der nicht Mitglied des Rates der Stadt Freudenberg sein darf, mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst,

1 sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger, die oder der nicht Stadtverordnete sein darf, mit der Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst,

1 sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger, die oder der nicht Stadtverordnete ist, für die Bewertung,

2 Stadtverordnete als Beisitzer

Zuständigkeiten:

Durchführung von Umlegungsverfahren nach § 45 fortfolgende BauGB (Bodenneuordnungsverfahren aufgrund der vom Rat der Stadt angeordneten Umlegungen).

(10) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können auf Antrag durch den Rat als Mitglieder mit beratender Stimme eines Ausschusses bestellt werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

Allen Mitgliedern des Rates der Stadt Freudenberg und seiner Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Ausschussordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Ausschussordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ausschussordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschussordnung über die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse der Stadt Freudenberg vom 06.11.2025 außer Kraft.